



REGIERUNG  
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

# Beurteilung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken im Fürstentum Liechtenstein

Nationale Risikoanalyse (NRA)

Zusammenfassung (zur Publikation)

Juli 2018



*“The first step in the risk management process is to acknowledge the reality of risk. Denial is a common tactic that substitutes deliberate ignorance for thoughtful planning.”*

Charles Tremper

## Executive Summary

Naturgemäss weist jede von einem Finanzinstitut angebotene Dienstleistung inhärente Risiken auf, sodass diese Dienstleistungen für Zwecke der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden können. Liechtenstein verfolgt seit Jahren eine konsequente Strategie zur Bekämpfung dieses Missbrauchs. Um Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung noch effizienter bekämpfen zu können, ist es angezeigt, dass die hierfür tauglichen Massnahmen künftig stärker als bisher risikobasiert ausgerichtet werden. Wo erhöhte Risiken bestehen, müssen die Abwehrmassnahmen verstärkt werden; wo die Risiken als gering eingeschätzt werden, können vereinfachte Massnahmen zur Anwendung kommen. Diese Vorgehensweise („risikobasierter Ansatz“) entspricht auch dem internationalen Standard zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Um diesen Ansatz verfolgen zu können, müssen die Risiken zunächst auf nationaler Ebene eingeschätzt werden („Nationale Risikoanalyse“). Gestützt darauf können die Marktteilnehmer dann ihre spezifischen Risiken einschätzen und ihre präventiven Massnahmen stärker darauf ausrichten.

Eine ehrliche und umfassende nationale Risikoanalyse ermöglicht es den zuständigen Behörden und den Sorgfaltspflichtigen, die Risiken weiter zu mindern und Ressourcen risikobasiert zuzuteilen. Dies beinhaltet behördliche Massnahmen (z.B. Aufsichtsmaßnahmen), rechtliche und regulatorische Massnahmen (z.B. Verfahrensablauf), institutionelle Massnahmen (z.B. Restrukturierungen) sowie praxisbezogene Massnahmen (z.B. Schulungen für Behörden sowie den Privatsektor).

Ziel dieser Nationalen Risikoanalyse (NRA) war daher die Evaluierung der von den liechtensteinischen Sorgfaltspflichtigen typischerweise angebotenen Produkte und Dienstleistungen hinsichtlich deren Exponiertheit gegenüber Risiken in Bezug auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Zudem wurden das institutionelle und rechtliche Abwehrdispositiv sowie operative und technische Kapazitäten der zuständigen liechtensteinischen Behörden analysiert. Bei der Erarbeitung der NRA wurde eine Vielzahl an quantitativen sowie qualitativen Daten berücksichtigt, um das Risiko möglichst präzise zu reflektieren.

Die NRA kommt zum Schluss, dass – wie in den Nachbarländern und vergleichbaren Finanzplätzen – einzelne Geschäftsbereiche des liechtensteinischen Finanzplatzes, insbesondere das Private Banking, die Vermögensberatung und -planung (Treuhandbereich) sowie der Lebensversicherungssektor erhöhten Risiken ausgesetzt sind. Aufgrund der internationalen Ausrichtung des Finanzplatzes kommt dem cross-border Faktor eine besondere Bedeutung zu. Ferner hat die Analyse ergeben, dass namentlich von den Vortaten Betrug, Veruntreuung/Untreue sowie Steuerdelikte erhöhte Risiken ausgehen. Die Analyse der Verwundbarkeiten zeigt auf, dass ein bestimmter Sektor theoretisch stark durch Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gefährdet sein kann, das Risiko aber durch zweckmässiger und wirksamer Gegenmassnahmen wesentlich vermindert werden kann.

So wird eine Vielzahl der erkannten Risiken durch eine Reihe von bereits bestehenden und umgesetzten Massnahmen begegnet. Auf einigen Gebieten wurde von den Behörden Verbesserungsbedarf erkannt, namentlich hinsichtlich der Einschätzung von cross-border Risiken, der Einführung der risikobasierten Aufsicht, der Verbesserung der Effizienz der Strafverfolgung und bei der Erstattung von Verdachtsmitteilungen.

Die Nationale Risikoanalyse Liechtensteins wurde von den zuständigen liechtensteinischen Amtsstellen und der FMA unter der Federführung der Stabsstelle FIU erarbeitet. Die operativen Daten decken die Jahre 2013-2015 ab. Eine Reihe von Massnahmen zur weiteren Begrenzung der Risiken wurden be-

reits in den Jahren 2016-2017 ergriffen, darunter namentlich die Einführung des Automatischen Informationsaustausches (AIA). Von zentraler Bedeutung ist, dass am 01.09.2017 das revidierte Sorgfaltspflichtgesetz zur Umsetzung der wesentlichen Teile der 4. EU-Geldwäschereirichtlinie in Kraft getreten ist, welches unter anderem auch die Grundlage für die Einführung der risikobasierten Aufsicht enthält. Liechtenstein verfügt damit grundsätzlich über ein umfassendes rechtliches und institutionelles Instrumentarium zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Da dieser Bericht auf den Daten für die Jahre 2013-2015 beruht, und einige der Neuerungen erst Wirkung ab 2018 zeigen, konnten diese Auswirkungen noch nicht abschliessend im Rahmen dieser NRA berücksichtigt werden. Deshalb ist eine Aktualisierung der NRA (NRA II) im Jahr 2019 geplant.

Im Juli 2018 genehmigte die Regierung die Publikation dieser Zusammenfassung in deutsch und englisch.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Executive Summary</b> .....	<b>3</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>4</b>
<b>Einleitung</b> .....	<b>5</b>
<b>1. Gefährdung bezüglich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung</b> .....	<b>6</b>
1.1 Zusammenfassung der Gefährdung .....	6
1.1.1 Gefährdung bezüglich Geldwäscherei .....	6
1.2.2 Gefährdung bezüglich Terrorismus und Terrorismusfinanzierung .....	7
<b>2. Verwundbarkeit bezüglich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung</b> .....	<b>8</b>
2.1 Allgemeines und Handlungsbedarf .....	8
<b>3. Sektorspezifische Verwundbarkeiten</b> .....	<b>10</b>
3.1 Handlungsbedarf in Bezug auf sektorspezifische Verwundbarkeiten .....	10
<b>4. Ganzheitliche Risikobeurteilung</b> .....	<b>13</b>
4.1 Risikobeurteilung nach Sektoren .....	13
4.2 Nicht vollständig einschätzbare Risikofaktoren .....	15
4.3 Externe Risikobeurteilung nach Ländern und Vortaten .....	15
<b>5. Ausblick</b> .....	<b>15</b>

## Einleitung

Diese NRA gibt die Einschätzungen und das Verständnis der Risiken bezüglich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung der für die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zuständigen liechtensteinischen Behörden wieder.

Bei der Ausarbeitung der NRA orientierten sich die Behörden am international anerkannten Tool der Weltbank („World Bank NRA Methodology“). Die Zusammenarbeit mit der Weltbank umfasste die Zurverfügungstellung der Methodologie, ein Einführungsseminar zu Beginn des Prozesses der NRA, an welchem alle involvierten Behörden sowie die Branchenverbände teilgenommen haben, sowie die Überprüfung der korrekten Anwendung der Methodologie. Die Verantwortung für die Inhalte dieser NRA liegt bei den zuständigen Behörden. Die Weltbank nahm darauf keinen Einfluss.

Die Kapitel **Gefährdung** sowie **Nationale Verwundbarkeiten** wurden ausschliesslich verwaltungsin-tern bearbeitet, da diese vorwiegend auf behördliche Daten abstellen. Die **sektorspezifischen Verwundbarkeiten** wurden unter Mitwirkung von Vertretern der jeweiligen Branchenverbänden und von einzelnen Sorgfaltspflichtigen erarbeitet. In diesem Prozess zeigten sich Gemeinsamkeiten beim Verständnis der Risiken, aber auch Unterschiede im Hinblick auf die Beurteilung der Notwendigkeit weiterer Massnahmen der Verminderung dieser Risiken.

### Vorgehensweise

Die angewandte Methodologie beruht auf der von der Financial Action Task Force (FATF) zum Thema Risikoanalysen empfohlenen Vorgehensweise. Dabei geht es in einer ersten Phase darum, Gefährdungen („threats“) aus den vorhandenen qualitativen (z.B. Einschätzungen der Behörden, Trends und Informationen von anderen Behörden) sowie quantitativen Daten (z.B. Anzahl der Verdachtsfälle, eingeleitete Strafverfahren, Anklagen, Verurteilungen, ein- und ausgehende Rechtshilfeersuchen, polizeiliche Daten) zu identifizieren. Die Gefährdung stellt damit nur einen Indikator für ein mögliches Risiko im jeweils untersuchten Bereich dar.

# 1. Gefährdung bezüglich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

## 1.1 Zusammenfassung der Gefährdung

### 1.1.1 Gefährdung bezüglich Geldwäscherei

Gefährdung nach Vortaten

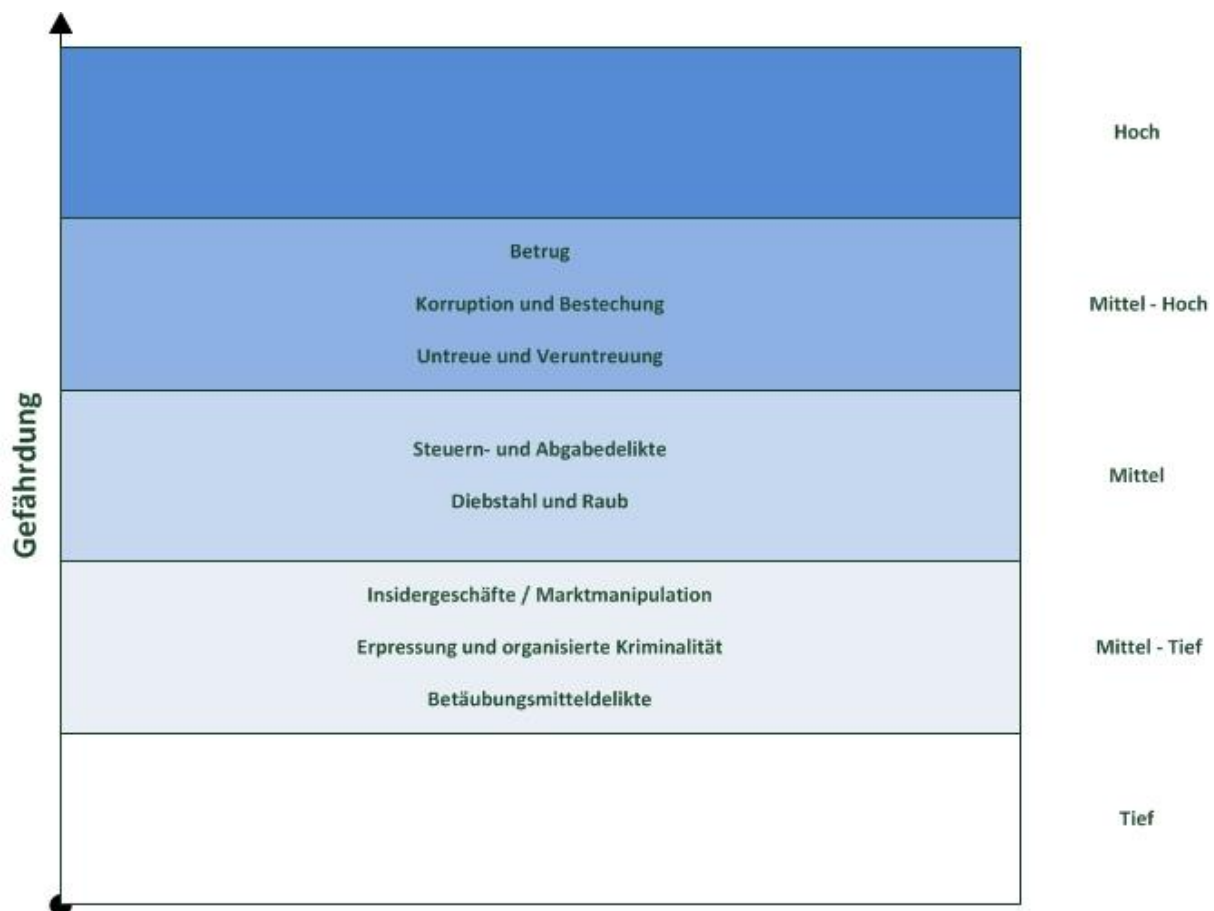


Abbildung 1: Gefährdung nach Vortaten

Die Gefährdungsanalyse hat ergeben, dass von den Vortaten Betrug, Untreue/Veruntreuung sowie Korruption und Bestechung die höchste Gefahr ausgeht. Diese Feststellung basiert auf den Erkenntnissen aus operativen Daten, welche darauf hinweisen, dass in diesen Arten von Fällen meist beträchtliche Vermögenswerte und, im Bereich Korruption/Bestechung, häufig auch politisch exponierte Personen (PEPs) involviert sind. Diese Faktoren erhöhen das Reputationsrisiko für den liechtensteinischen Finanzplatz. Wenn solche Straftaten unerkannt bleiben und nicht verfolgt werden sollten, hätte dies neben den unmittelbaren Auswirkungen der Geldwäscherei auch Auswirkungen auf den Finanzplatz (bis hin zur Einleitung von Strafverfahren ausländischer Behörden gegen liechtensteinische Sorgfaltspflichtige), und auf die Exportwirtschaft. Diese Auswirkungen könnten ausserdem unter gewissen Umständen zu erheblichen Ertragseinbussen der Privatwirtschaft und damit auch Steuereinbussen für den Staatshaushalt führen. Die Konsequenzen solcher Entwicklungen sind zwar nur schwer einschätzbar, jedoch ist grundsätzlich von einer negativen Korrelation auszugehen.

Es muss auch damit gerechnet werden, dass es als weitere Konsequenz zu einer „Überregulierung“ auf dem Finanzplatz kommen würde. Schliesslich könnten dadurch für Marktteilnehmer und Kunden Anreize geschaffen werden, in nicht oder weniger stark regulierte Finanzzentren auszuweichen.

### Gefährdung nach Sektoren

Im Bereich der Banken (Private Banking) und, in etwas geringerem Ausmass, im Bereich der Trust and Company Service Providers (TCSP) sowie bei einigen Produkten der Lebensversicherungsunternehmen zeigt sich ein erhöhtes Gefährdungspotential, namentlich aufgrund der grenzüberschreitenden Natur des Geschäftsmodells und der teilweise noch bestehenden Abhängigkeit vom Zubringer-Geschäft („introduced business“). Auch das supranationale Risikoassessment für den EWR-Raum („SNRA“) zeigt die Risiken in diesen Bereichen auf, genauso wie die Analysen anderer vergleichbarer Finanzplätze.

### 1.1.2 Gefährdung bezüglich Terrorismus und Terrorismusfinanzierung



Abbildung 2: Gefährdung bezüglich Terrorismus und Terrorismusfinanzierung

In Bezug auf die Gefährdung bezüglich Terrorismus und Terrorismusfinanzierung ist hervorzuheben, dass – obschon in der Berichtsperiode sowie in den vergangenen Monaten vor Abschluss dieses Berichts Anschläge mit terroristischem Hintergrund im deutschsprachigen Raum sowie im benachbarten Europa stattgefunden haben – die Gefährdungssituation in Bezug auf in Liechtenstein geplante Anschläge weiterhin als tief zu beurteilen ist. Weder operative Daten noch Informationen von ausländischen Partnerbehörden noch Informationen aus öffentlichen Quellen lassen vermuten, dass in Liechtenstein durch in- oder ausländische Gruppen oder Einzeltäter ein Terroranschlag verübt wird.

Bei der Terrorismusfinanzierung verhält es sich ähnlich, wobei – wie eingangs erläutert – das daraus folgende Gefährdungspotential bei der derzeit vorliegenden Datenlage schwer zu beurteilen ist. Besonders im Bereich Nicht-Profitorganisationen (NPO) fehlt es den Behörden an einer ganzheitlichen Analyse des Sektors sowie potentiellen davon ausgehenden Gefährdungen. Gerade die Terrorismusfinanzierungsfälle aus dem benachbarten Ausland zeigen auf, dass sich auch internationale Finanzplätze der Verantwortung in diesem Bereich nicht entziehen können.<sup>1</sup>

## 2. Verwundbarkeit bezüglich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

### 2.1 Allgemeines und Handlungsbedarf

Die Nationale Risikoanalyse hat die Verwundbarkeiten detailliert untersucht. Der Handlungsbedarf zum Zwecke der Beschränkung der identifizierten Verwundbarkeiten auf nationaler Ebene kann wie folgt zusammengefasst werden.

Bereich	Bedarf	Priorität
Finanzmarktaufsicht	Einführung risikobasierte Aufsicht	<b>Hoch</b>
Zugang zu Behördeninformationen (Stabsstelle FIU)	Elektronischer Direktzugriff Handelsregister (Vollzugriff)	<b>Hoch</b>
Stabsstelle FIU	Abschluss Einführung GoAML Software und Datenbank	<b>Hoch</b>
Erstattung der Verdachtsmitteilung	- Sensibilisierung auf Notwendigkeit einer umgehenden Mitteilungserstattung (Schulungen, Wegleitung anpassen, fallbezogene Gespräche / Stabsstelle FIU) - Sanktionierung von fehlerbehaftetem Mitteilungsverhalten	<b>Hoch</b>
Verurteilungen für Geldwäscherei/ Terrorismusfinanzierung	- Prüfung der Einführung eines Abwesenheitsverfahrens vor dem Kriminalgericht - Prüfung der Einführung von Beweiserleichterungen - Prüfung der Erfassung sämtlicher strafbarer Handlungen als Vortaten	<b>Hoch</b>
Beschwerden an den Staatsgerichtshof (StGH)	Beschränkung der Individualbeschwerde an den StGH auf letztinstanzliche Entscheidungen in der Hauptsache	<b>Hoch</b>
Strafverfolgung – Diversion	Prüfung der Abschaffung der Möglichkeit einer diversionellen Erledigung von Vergehen gegen das Sorgfaltspflichtgesetz und	<b>Mittel - Hoch</b>

<sup>1</sup> Vgl. Switzerland, Mutual Evaluation Report, Financial Action Task Force, 2016, S. 78 ff. unter <http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/content/images/mer-switzerland-2016.pdf>



	Anpassung der relevanten strafprozessrechtlichen Bestimmungen bzw. Prüfung der Änderung der einzelnen Materiengesetze und Streichung der Erforderlichkeit einer rechtskräftigen Verurteilung zur Prüfung der Vertrauenswürdigkeit durch die Finanzmarktaufsicht (FMA)	
Strafverfolgung – Vorverfahren	Prüfung der Umstellung auf das Modell des Ermittlungsstaatsanwaltes	<b>Mittel – Hoch</b>
Barmittelkontrollen / Grenzkontrollen	Prüfung von Möglichkeiten des Informationsaustausches mit dem Schweizerischen Grenzwachtkorps	<b>Mittel</b>
Zusammenarbeit national	Zugang zu Informationen über geführte Verfahren bei Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden sowie Stabsstelle Financial Intelligence Unit (Gegenseitigkeitsprinzip)	<b>Mittel</b>
Terrorismusfinanzierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Analyse der Verwundbarkeit des NPO Sektors sowie Prüfung der Ausweitung der Kompetenzen der Stiftungsaufsicht</li> <li>- Weitere Sensibilisierung der Marktteilnehmer zum Thema Terrorismusfinanzierung</li> </ul>	<b>Mittel</b>

### 3. Sektorspezifische Verwundbarkeiten

#### 3.1 Handlungsbedarf in Bezug auf sektorspezifische Verwundbarkeiten

Sektor	Geldwäsche- & Terrorismusfinanzierungsrisiken	Minderung des Risikos in der Praxis	Handlungsbedarf (generell Schliessung technischer Lücken notwendig)
<b>TCSP</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klare Verwundbarkeiten basierend auf der Produktpalette/ den angebotenen Dienstleistungen (z.B. Errichtung von Stiftungen, Anstalten etc. für Dritte, Übernahme von Organmandaten, Errichtung und Verwaltung komplexer Strukturen, Inhaberpapiere etc.)</li> <li>• Überwiegend internationales Klientel /Heterogenität der Kunden</li> <li>• High-Net-Worth-Individuals</li> <li>• Fehlende risikobasierte Aufsicht/Defizite in der dualen Aufsicht</li> </ul>	Existierende Massnahmen stehen grundsätzlich in einem angemessenen Verhältnis zu den identifizierten Verwundbarkeiten z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Strikte Regulierung               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Funktionierende SPG-Aufsicht</li> </ul> </li> <li>• Teilweise prudentielle Aufsicht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzung risikobasierte Aufsicht</li> <li>• Optimierung duale Aufsicht</li> <li>• Verbesserung des Sanktionensystems</li> <li>• Steigerung der Effektivität der Compliance Funktion</li> <li>• Steigerung der Effektivität des Verdachtsmitteilungssystems</li> </ul>
<b>Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften sowie gewerberechtliche Revisoren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geringe Verwundbarkeiten</li> </ul>	Existierende Massnahmen stehen grundsätzlich in einem angemessenen Verhältnis zu den identifizierten Verwundbarkeiten z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Strikte Regulierung</li> <li>• Funktionierende SPG-Aufsicht</li> <li>• Teilweise prudentielle Aufsicht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzung risikobasierte Aufsicht</li> <li>• Optimierung duale Aufsicht</li> <li>• Verbesserung des Sanktionensystems</li> <li>• Steigerung der Effektivität des Verdachtsmitteilungssystems</li> </ul>
<b>Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geringe Verwundbarkeiten bei sorgfaltspflichtigen Rechtsanwälten und Rechtsanwaltsgesellschaften</li> <li>• Ausübung von TCSP-Tätigkeiten über (eingeschränkte) Treuhänderbewilligung gedeckt.</li> </ul>	Existierende Massnahmen stehen grundsätzlich in einem angemessenen Verhältnis zu den identifizierten Verwundbarkeiten z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Strikte Regulierung</li> <li>• Funktionierende SPG-Aufsicht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzung risikobasierte Aufsicht</li> <li>• Optimierung duale Aufsicht</li> <li>• Verbesserung des Sanktionensystems</li> </ul>
<b>Immobilienmakler</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geringe Verwundbarkeiten</li> <li>• Strikte Regelung des Grundverkehrs</li> </ul>	Existierende Massnahmen stehen grundsätzlich in einem an-	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzung risikobasierte Aufsicht</li> <li>• Optimierung duale</li> </ul>

		gemessenen Verhältnis zu den identifizierten Verwundbarkeiten z.B.: • Funktionierende SPG-Aufsicht	Aufsicht • Verbesserung des Sanktionensystems
<b>Händler mit Gütern</b>	• Geringe Verwundbarkeiten	Existierende Massnahmen stehen grundsätzlich in einem angemessenen Verhältnis zu den identifizierten Verwundbarkeiten z.B.: • Funktionierende SPG-Aufsicht	• Umsetzung risikobasierte Aufsicht • Optimierung duale Aufsicht • Verbesserung des Sanktionensystems
<b>Spielbanken und Anbieter von Online-Geldspielen</b>	• Geldspielsektor per se mit Geldwäschereirisiken behaftet	• Umfassende Regulierung • Noch keine Marktteilnehmer in diesem Bereich existent	• Umsetzung risikobasierte Aufsicht • Optimierung duale Aufsicht • Verbesserung des Sanktionensystems
<b>Wertelager und Zollfreilager</b>	• Beschränktes Risiko aufgrund der angebotenen Dienstleistung • Beschränkte SPG-Aufsicht	• Keine Minderung	• Schaffung einer angemessenen Regulierung • Umsetzung risikobasierte Aufsicht • Optimierung duale Aufsicht • Verbesserung des Sanktionensystems
<b>Banken und andere Finanzinstitute</b>	• Klare Verwundbarkeiten basierend auf der Produktpalette/ den angebotenen Dienstleistungen (insb. Private Banking) • Überwiegend internationales Klientel • High Value Kunden, Höhe der verwalteten Vermögen • Fehlende risikobasierte Aufsicht/Defizite in der dualen Aufsicht.	Existierende Massnahmen stehen grundsätzlich in einem angemessenen Verhältnis zu den identifizierten Verwundbarkeiten z.B.: • Strikte und umfassende Regulierung • Prudentielle Aufsicht • Jährliche Sorgfaltpflichtkontrollen.	• Umsetzung risikobasierte Aufsicht • Optimierung duale Aufsicht • Verbesserung des Sanktionensystems
<b>Versicherungen</b>	• Verwundbarkeiten basierend auf der Produktpalette/ den angebotenen Dienstleistungen (insb. fonds- und anteilsgebundene Lebensversicherungen, Einmalprämien) • Überwiegend internationales Klientel	Existierende Massnahmen stehen grundsätzlich in einem angemessenen Verhältnis zu den identifizierten Verwundbarkeiten z.B.: • Strikte Regulierung • Prudentielle Aufsicht	• Umsetzung risikobasierte Aufsicht • Optimierung duale Aufsicht • Verbesserung des Sanktionensystems

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• High Value Kunden</li> <li>• Fehlende risikobasierte Aufsicht/Defizite in der dualen Aufsicht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jährliche Sorgfaltpflichtkontrollen</li> <li>• Kernmarkt im EWR-Raum</li> </ul>	
<b>Wertpapiere &amp; Vermögensverwalter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwundbarkeiten basierend auf der Produktpalette und der Komplexität der angebotenen Produkte</li> <li>• Überwiegend internationales Klientel</li> <li>• Höhe der verwalteten Vermögen</li> <li>• Fehlende risikobasierte Aufsicht/Defizite in der dualen Aufsicht</li> </ul>	<p>Existierende Massnahmen stehen grundsätzlich in einem angemessenen Verhältnis zu den identifizierten Verwundbarkeiten z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Strikte Regulierung</li> <li>• Prudentielle Aufsicht</li> <li>• Jährliche Sorgfaltpflichtkontrollen</li> <li>• Keine Annahme von Geldern durch VVGs und Verwaltungsgesellschaften.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzung risikobasierte Aufsicht</li> <li>• Optimierung duale Aufsicht</li> <li>• Verbesserung des Sanktionensystems</li> </ul>

## 4. Ganzheitliche Risikobeurteilung

### 4.1 Risikobeurteilung nach Sektoren

		Banken (Private Banking)			Hoch
		Treuhänder Lebens- versicherungen			Mittel - Hoch
Gefährdung		Bargeldtransfer Rohstoff- und Edelmetallhandel	Wertpapiere & Vermögens- verwalter Anlagefonds		Mittel
			Werte- und Zollfreilager Rechtsanwälte		Mittel - Tief
		Wirtschaftsprüfer /Revision Händler m. Güt. Immobilien- makler			Tief
	Tief	Mittel - Tief	Mittel	Mittel - Hoch	Hoch
	<b>Verwundbarkeit</b>				

Abbildung 3: Sektorspezifisches Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Die Risiken im Bereich der Geldwäscherei stellen sich wie folgt dar:

Im Bereich Banken und andere Finanzinstitute ist aufgrund der angebotenen Produktpalette sowie der Höhe der verwalteten Vermögen grundsätzlich von einem erhöhten Risiko auszugehen. Dies insbesondere aufgrund des internationalen Klientels sowie dem Fokus auf vermögende Kunden und neue Wachstumsmärkte. Zu den weiteren risikoe erhöhenden Komponenten zählen, dass zwar der weitaus grösste Teil der Verdachtsmitteilungen vom Bankensektor eingereicht wurde, allerdings im Berichtszeitraum noch mehr als 50 % der erstatteten Verdachtsmitteilungen reaktiv erfolgten. Neben der prudentiellen Beaufsichtigung finden jährliche Sorgfaltspflichtkontrollen statt, allerdings war die fehlende risikobasierte Aufsicht im Bereich Private Banking ebenfalls als risikoe erhöhender Faktor einzustufen. Jedoch kommt bei den Banken im Hinblick auf die Geldwäschereibekämpfung in vielen Bereichen ein erhöhter Standard in Bezug auf die Umsetzung der damit verbundenen Anforderungen zur Anwendung. Die existierenden Massnahmen zur Prävention und Minderung der Risiken stehen folglich in einem angemessenen Verhältnis zum identifizierten Gefährdungspotenzial.

Der erhöhten Gefährdung, welcher sich TCSPs ausgesetzt sehen, wird durch die gegenwärtige Minderung der Risiken entgegengewirkt. Die Massnahmen sind aber angesichts der Gefährdung nicht ausreichend, um das Risiko signifikant zu vermindern. Damit stellt dieser Sektor neben den Banken und anderen Finanzinstituten, auf dem liechtensteinischen Finanzplatz das höchste Risiko dar, zum Zwecke der Geldwäscherei und/oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Die am stärksten risikoe erhöhenden Komponenten sind hierbei vor allem:

- das internationale Klientel und der damit einhergehende Fokus auf neue „Wachstumsmärkte“ (auch Staaten mit hohem Korruptionsrisiko)
- der Fokus auf sehr vermögende Kunden
- die Vermögensberatung- und planung und damit verbundene Risiken bei der Aufnahme der Geschäftsbeziehung (wirtschaftlich berechnigte Personen und effektive Kontrolle)
- Defizite im Meldeverhalten bei Verdachtsfällen und der Plausibilisierung von komplexen Transaktionen
- Fehlen einer umfassenden risikobasierten Aufsicht

Ähnliche Defizite in der Risikominderung zeigen sich bei den Lebensversicherungen. Jedoch muss an dieser Stelle ergänzend festgehalten werden, dass sich das erhöhte Risiko auf bestimmte Produkte von Lebensversicherungen beschränkt. Dabei fällt vor allem ins Gewicht, dass in Lebensversicherungspolice n verschiedenste Arten von Vermögenswerten eingebracht werden können. In der Praxis zeigt sich wiederholt, dass in Lebensversicherungspolice n eingebrachte Vermögenswerte verschiedenster Ausgestaltung aus kriminellen Tätigkeiten stammen können oder mit Geldwäscherei oder Vortaten zu Geldwäscherei in Verbindung gebracht werden können. Der Vorteil dieser Finanzinstrumente zeigt sich dabei darin, dass die Identität der wirtschaftlich berechnigten Person einzig der die Lebensversicherung anbietenden Gesellschaft bekannt ist. Gerade bei Einmaleinlagen erweist sich das System der Transaktionsüberwachung gemäss SPG als beschränkt wirksam, wenn nicht bereits zum Zeitpunkt der Einbringung der Vermögenswerte Anhaltspunkte für deren kriminellen Ursprung erkennbar waren. Im Regelfall findet sodann erst zum Zeitpunkt eines anbegehrten Rückkaufs oder bei Eintreten des Versicherungsfalles eine erneute Überprüfung der involvierten Personen im Hinblick auf Anhaltspunkte der Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei und anderer Vortaten statt.

Auch der Sektor Wertpapiere/Vermögensverwalter/Fonds weist ein erhöhtes Risiko auf. Die aktuelle Qualifizierung der Verwundbarkeit beruht aus Sicht der Behörden auf derzeit qualitativ noch unzureichenden Daten und Erfahrungen. Noch wenig bekannt erscheinen die Tendenzen am Markt bezüglich sogenannter Einanlegerfonds im Bereich des IUG. Nicht auszuschliessen ist, dass entsprechende Konstrukte unter Umständen gezielt zur Verschleierung deliktisch erlangter Vermögenswerte genutzt werden können. Sie eignen sich ebenso wie andere Produkte zur Einbringung verschiedenster Vermögenswerte (Beteiligungen, Immobilien oder andere Sachwerte, Bankkonti) und sind daher mindestens ebenso interessant für Zwecke der Geldwäscherei. Hinzu kommt, dass entsprechende Fonds auch durch respektive für Rechtsträger gegründet werden können. Die restlichen Sektoren stellen, wie eingangs untersucht, lediglich geringfügigere Gefährdungs- und/oder Verwundbarkeitsfaktoren dar, sodass das daraus resultierende Risiko als deutlich tiefer einzuschätzen ist.

Für die Bemessung des Risikos bezüglich Terrorismusfinanzierung (TF) spielen folgende Faktoren eine bedeutende Rolle:

### Kundenrisiko:

1. Liechtenstein ist ein Finanzzentrum, das überwiegend auf europäische Kunden spezialisiert ist. In der Mehrheit der Zielländer der liechtensteinischen Finanzinstitute wird das Terrorismus-Risiko als gering eingeschätzt.
2. Liechtensteinische Finanzinstitute hatten und haben keine Tochtergesellschaften oder Niederlassungen in Ländern, in denen das Terrorismusrisiko als hoch eingestuft wird.
3. Finanzinstitute aus Ländern, in denen das Terrorismusrisiko als hoch eingestuft wird, haben keine Niederlassungen und Tochtergesellschaften in Liechtenstein.

### Produkterisiko:

4. Die Haupt-Produkte des Finanzplatzes Liechtenstein (Vermögensstrukturierung, Vermögensverwaltung im high end Bereich, Versicherungen, hochspezialisierte Investmentfonds) weisen einen sehr hohen Komplexitätsgrad aus und sind nur für eine sehr vermögende Kundschaft von Bedeutung. Diese Produkte werden international als Produkte mit geringem TF-Risiko eingestuft.
5. Produkte, die international als mit hohen TF-Risiken verbunden eingestuft werden (z.B. MSBs), haben in Liechtenstein eine sehr geringe Bedeutung.

Auch die Statistik zeigt, dass das Risiko TF als gering eingeschätzt werden kann: Zum einen gibt es praktisch keine Verdachtsmitteilungen mit TF-Bezug. Trotz der sehr hohen Anzahl von eingehenden FIU-Anfragen und Rechtshilfeersuchen aus dem Ausland sind darin in den letzten 10 Jahren praktisch keine TF-Bezüge zu erkennen. In keiner der umfangreichen Analysen europäischer FIUs zu *Foreign Terrorist Fighters* kam es zu Bezügen zu Liechtenstein. Unsere Abklärungen haben auch ergeben, dass die auf die Abwehr von TF spezialisierten Behörden der Nachbarstaaten in den letzten Jahren keinerlei Bezüge zu Liechtenstein erkennen konnten.

## **4.2 Nicht vollständig einschätzbare Risikofaktoren**

Unvollständig abgedeckt sind in der ersten Auflage der nationalen Risikoanalyse neben den NPO die Bereiche Casinos (inkl. Online-Gaming) sowie Zollfreilager, freie Zolllager sowie Wertelager. Im Bereich Glücksspiel wurden erst kürzlich Casinos zugelassen. Im Bereich Zollfreilager, freie Zolllager sowie Wertelager sind die zugrundeliegenden Gefährdungen und Verwundbarkeiten aufgrund fehlender Daten und operativer Kenntnisse nicht zweifelsfrei messbar. So fehlt es in diesem Sektor derzeit noch an einer angemessenen Regulierung und damit einhergehenden Aufsicht.

## **4.3 Externe Risikobeurteilung nach Ländern und Vortaten**

Das Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiko auf dem liechtensteinischen Finanzplatz hängt, wie eingangs ausführlich erläutert, naturgemäss stark von externen (nicht inlandsbezogenen) Faktoren ab. So empfiehlt sich demnach künftig auch ein Blick auf Länder und Vortaten, welche für die inländischen Marktteilnehmer erhöhtes Risikopotential mit sich tragen.

## **5. Ausblick**

Dieses Dokument stellt Liechtensteins erste umfassende nationale Risikoanalyse im Bereich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dar. Wie bereits eingangs ausführlicher erläutert, war jedoch

die dafür zugrundeliegende Datenlage in gewissen Bereichen beschränkt. Daher sollten die unter Kapitel „Ganzheitliche Risikoanalyse“ dargestellten Ergebnisse nicht abschliessend verstanden werden. In einer zweiten Durchführung der nationalen Risikoanalyse wird die beschränkte Datenlage erweitert. Diese sollte insbesondere folgende Faktoren umfassen:

- Zahlungsflüsse von und nach Liechtenstein (Bankgeschäfte sowie Zahlungsdienstleister) nach Beträgen/Summen, Währungen und Ursprungs- sowie Destinationsländern aufgeteilt
- Nationalität und Niederlassungsort der wirtschaftlich Berechtigten, insbesondere von Bank- und TCSP Kunden
- Anzahl aller geführten PEP-Beziehungen sowie deren Nationalität und Wohnsitz
- Anzahl, Zweck und Partnerbeziehungen liechtensteinischer NPOs, welche Vermögenswerte ins Ausland transferieren